

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

18. Jahrgang

Südlohn, 12.02.2013

Nummer 2

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:		
1.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB	2
2.	6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung Satzungsbeschluss	4
3.	22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im OT. Südlohn Satzungsbeschluss	6
4.	23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03 „An der Mühle Menke“ im OT. Südlohn Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	8
5.	26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn 2. Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	9
6.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	10

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn- Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 beschlossen, den Entwurf der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn erneut öffentlich auszulegen.

Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörenden Begründung liegt gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

22.02.2013 bis zum 15.03.2013 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im Ortsteil Oeding - Zimmer 1.10 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

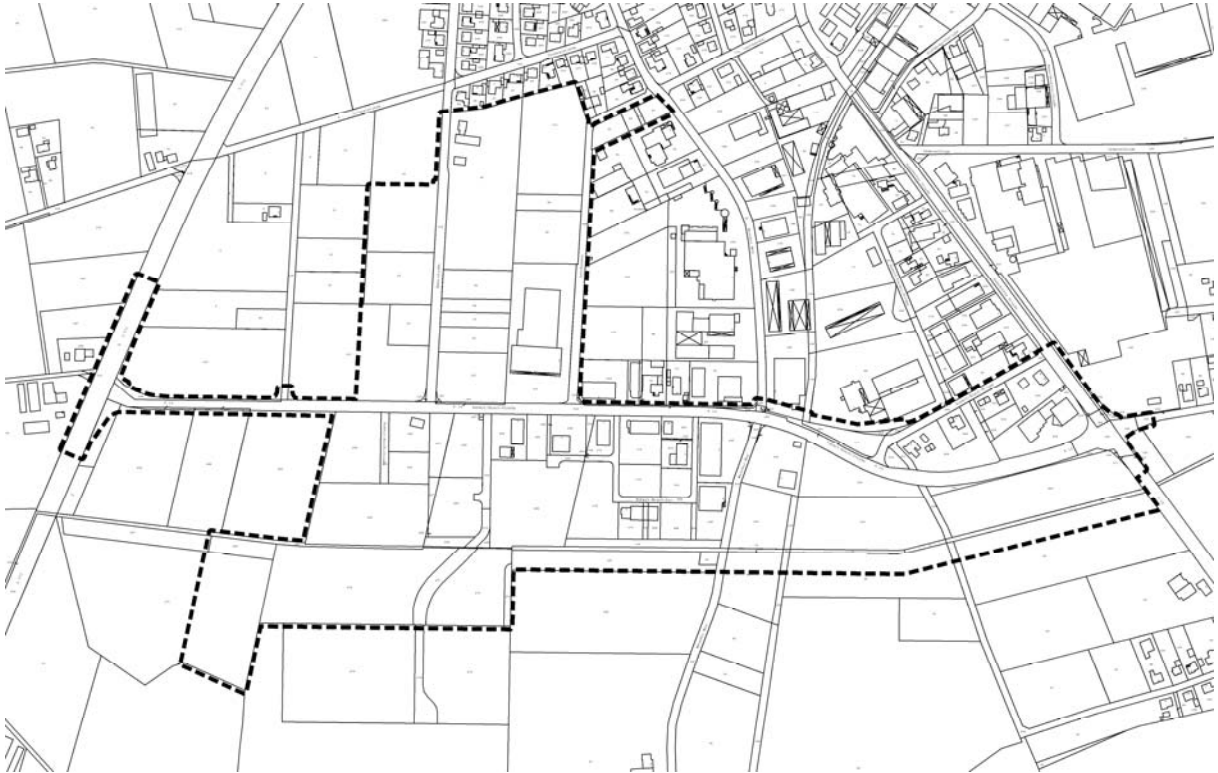
Hinweise

- Während der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Südlohn abgegeben werden.
- Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können Anregungen nur zu den geänderten Teilen oder ergänzten Teilen abgegeben werden.
- Stellungnahmen die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. (§47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung).

Bekanntmachungsanordnung

Die erneute Offenlegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 "Gewerbegebiet Trimbach" im Ortsteil Südlohn, einschl. der dazugehörenden Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Übersichtsplan



Südlohn, 12.02.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „ Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „ Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

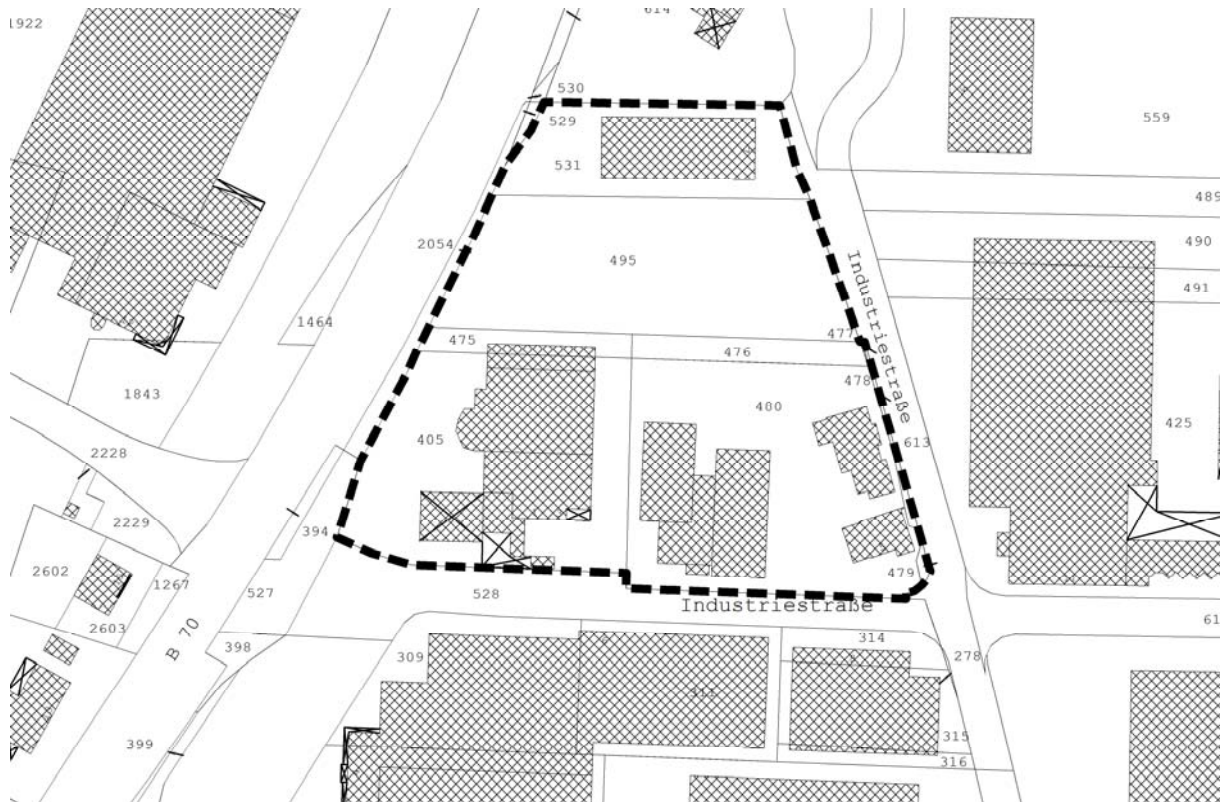
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „ Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung, im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 „ Gewerbe- und Industriegebiet Oeding“, zugleich 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07, 1. Ergänzung, im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan



Südlohn, 12.02.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- e. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- f. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- e. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 gem. § 2 BauGB die Aufstellung der 23. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn einschl. der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 22, Parz. 144, 145 und 223 und beinhaltet eine Fläche von etwa 0,25 ha.

Gegenstand der beabsichtigten Änderung ist die Festsetzung einer Fläche zum Parken von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB auf dem Grundstück Südlohn, Flur 22, Parz. 223 und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche auf den Nachbargrundstücken Parz. 144 und 145.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, die 23. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03 "An der Mühle Menke" im Ortsteil Südlohn gem. § 13 BauGB aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Südlohn, 12.02.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

2. Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 06.02.2013 die 2. Erweiterung des Beschlusses vom 20.07.2009 zur Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. der dazugehörigen Begründung gem. § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung, inkl. der Erweiterungsfläche, schließt sich westlich und nordwestlich des bisherigen Betriebsgeländes an. Er umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha.

Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die zukünftige Darstellung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei räumlich zusammenhängende Änderungsbereiche:

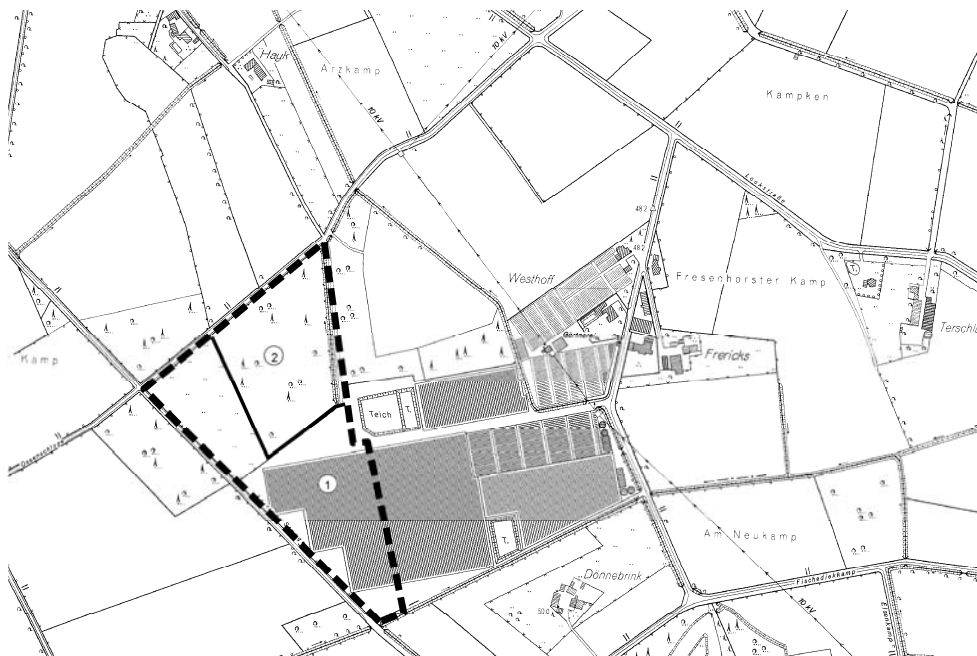
Nr	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)
2	Fläche für Wald	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)

Im Parallelverfahren erfolgt hierzu die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtsplan



Südlohn, 12.02.2013

Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding, einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der Geltungsbereich und die planerischen Aussagen des sich noch im Frühstadiums des Aufstellungsverfahrens befindenden Bebauungsplans Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding wird in diesen neuen Plan integriert. Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 37c vom 07.10.2009 und vom 21.04.2010 wurden aufgehoben.

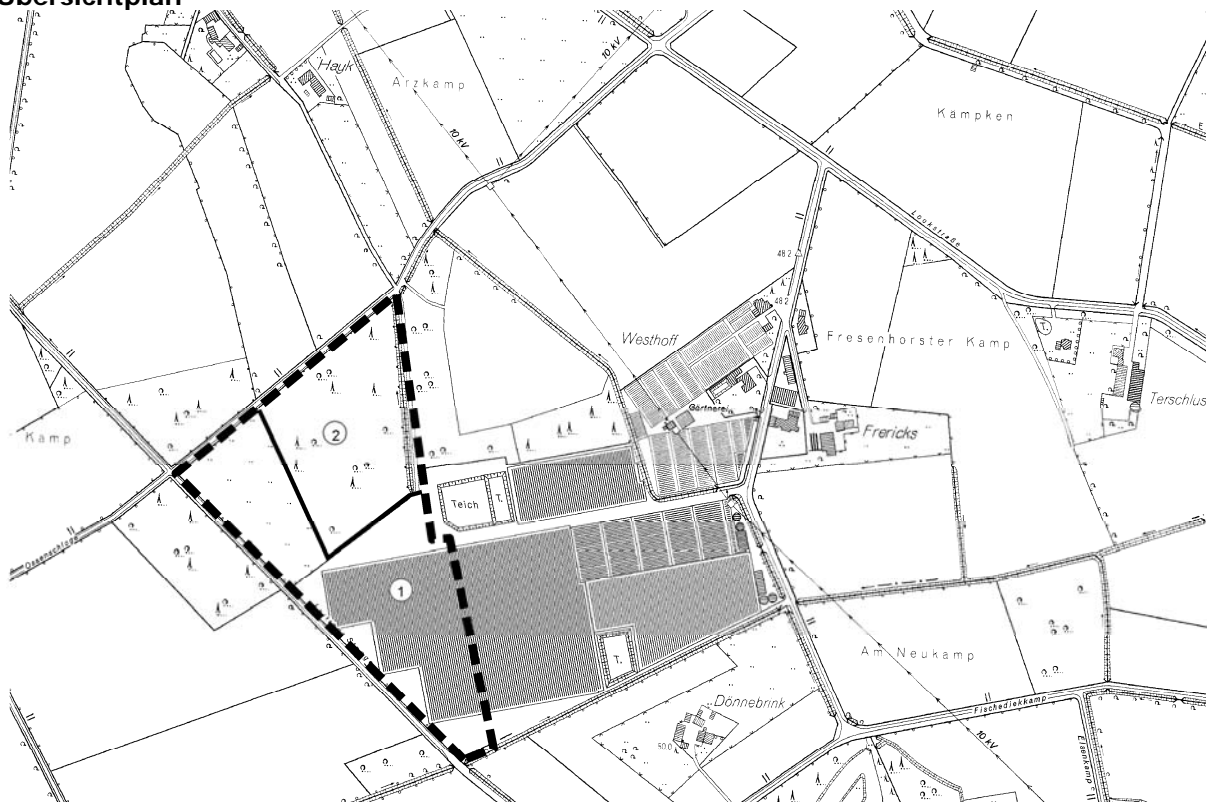
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzellen 38, 73 (tlw.) sowie 79 (tlw.). Er umfasst eine Fläche von ca. 8,2 ha.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und -veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff" im Ortsteil Oeding, aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Übersichtplan



Südlohn, 12.02.2013

Christian Vedder
Bürgermeister

